



# Satzung Sportverein Hoffeld e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Hoffeld e.V.**
2. Sitz des Vereins ist **Stuttgart, Stadtteil Degerloch-Hoffeld.**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
  - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. sowie in den dazugehörigen Mitgliedsverbänden für die Sportarten, die im Verein betrieben werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentliche Mitglieder;  
(Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter)
    - aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in den entsprechenden Abteilungen aktiv beteiligen
    - passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv in den Abteilungen betätigen, aber einen Mitgliedsbeitrag entrichten
  - b) Außerordentliche Mitglieder;  
(Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins)
  - c) Ehrenmitglieder;  
(Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt wurden). Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) Streichung von der Mitgliederliste (Ausschluss);
  - c) Tod der natürlichen Person;
  - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ohne Einhaltung einer Frist von der Mitgliederliste gestrichen werden,
  - a) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist;
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins oder darauf beruhender Anordnungen der Vereinsorgane;
  - c) Vor dem Ausschluss gem. Abs. 3 b) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben;
  - d) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder über 18 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, die allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt sind, zu benutzen, sowie alle Einrichtungen der Abteilung, der es angehört.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat für Schäden am Allgemeingut des Vereins bei schuldhafter Verursachung aufzukommen. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

### **§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Über die Höhen der Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Beträge, die nicht spätestens bis 30. April des laufenden Jahres entrichtet sind, können angemahnt werden. Nach einer zweimaligen schriftlichen Mahnung kann ein Mahnbüro eingeschaltet werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann eine besondere Beitragsregelung festgelegt werden.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
8. Der Verein kann von Mitgliedern für einzelne Abteilungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter Sonderbeiträge erheben, um besondere Aufwendungen innerhalb der Abteilung abzudecken. Über die Erhebung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Abteilung.
9. Das durch Sonderbeiträge entstehende Vermögen ist Vereinsvermögen und unterliegt denselben Bedingungen wie das sonstige Vermögen des Vereins. Über das durch Sonderbeiträge gebildete Vereinsvermögen kann der Verein nur im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung verfügen.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ (siehe §§ 4 oder 12) zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Gesamtvorstand;
  - c) der Ausschuss;

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
  - b) mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen Antrag stellen.
  - c) wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen Antrag stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
10. die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen;
11. den Ankauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Eingehung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
12. sonstige Vorlagen des Vorstandes oder Ausschusses sowie die Anträge der Mitglieder;

## **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem weiteren Vorstandsmitglied,
  - d) dem Kassier
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
5. Eine Neuwahl ist vorzunehmen, wenn dem Vorstand in einer Mitgliederversammlung, nach entsprechender Ankündigung auf der Tagesordnung, das Misstrauen ausgesprochen wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Mitglieder heranziehen (Beisitzer). Diese haben im Ausschuss beratende Stimme. Die Übertragung von Aufgaben auf Beisitzer stellt den Vorstand von Verantwortung nicht frei.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Der erste Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Er entscheidet auch über die Benutzung der Sportanlagen.

## **§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsvollmacht.

## **§ 18 Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Leitern der einzelnen Abteilungen und dem Jugendwart
2. Der Ausschuss berät und beschließt
  - a) über alle Angelegenheiten, die ihm der Vorstand vorlegt, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören;
  - b) über Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung an ihn übertragen wurden;
  - c) über Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Rahmen einer Abteilung hinausreichen, auf Antrag des Leiters der betreffenden Abteilung;
  - d) in dringenden Fällen, wenn eine Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. In diesem Fall unterliegen die Beschlüsse der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Abteilung**

1. Für jede Sportart bzw. Interessengruppe (z.B. Theaterabteilung), deren Ausübung im Rahmen des Vereins der Ausschuss beschließt, wird eine Abteilung gebildet.
  - a) Der Abteilung gehören alle Vereinsmitglieder an, die im Rahmen des Vereins diese Sportart ausüben bzw. sich in dieser Interessengruppe betätigen.
  - b) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter zu benennen und dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Er wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Amtsdauer und Wahlverfahren bestimmt die Abteilung.
  - c) Der Abteilungsleiter erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand sowie im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung wird durch die Vereinsmitgliedschaft erworben. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
3. Die Abteilungen haben dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:
  - a) die Aufstellung und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung;
  - b) beabsichtigte Verträge mit dritten Personen;
  - c) zeitnah alle Ein- und Ausgangsrechnungen zur Verbuchung sofern keine eigene Kassenführung erfolgt;
  - d) den Haushaltsplan zu Beginn jeden Geschäftsjahres;
  - e) Die abgestimmte Kassenabrechnung mit allen Belegen und Kontoauszügen zu Beginn jeden Geschäftsjahres;
4. Beschlüsse der Abteilung können den Verein nicht verpflichten.

## **§ 20 Die Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Ausschuss.
3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

## **§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen (z.B. Ehrenordnung) bei Bedarf zu erlassen.

### **§ 23 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten ist Stuttgart.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. April 2007 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stuttgart, den 17. April 2008